



Merkblatt für Wohnwagenvorbauten

(GRB Nr. 01-0156 vom 12.03.2001, GRB Nr. 03-0271 vom 10.06.2003, GRB Nr. 08-0639 vom 10.12.2008, GRB Nr. 09-0229 vom 11.05.09)

Für das Aufstellen von Vorbauten als Windschutz zu Wohnwagen auf den offiziellen Campingplätzen erlässt der Gemeinderat, basierend auf den Weisungen des Regierungsrates vom 28. März 1977 betreffen das Aufstellen von Wohnwagen und die Errichtung und den Betrieb von Campingplätzen im Kanton Schwyz und auf GRB Nr. 77/2/4 vom 08.02.1977, die folgenden Regelungen:

<p>Art. 1 Grundsätze</p>	<p>¹Auf Campingplätzen dürfen im Zusammenhang mit abgestellten Wohnwagen keine festen Bauten (auch nicht Grundmauern, Fundamente, Sockel und dergleichen) erstellt werden.</p> <p>²Leicht demontierbare Vorbauten als Windschutz zu Wohnwagen, in Form und Farbe dem Wohnwagen angepasst, ohne feste Verbindung mit dem Boden, dürfen erstellt werden.</p>
<p>Art. 2 Grundmasse</p>	<p>¹Vorbauten gemäss Art. 1 Abs. 2 dürfen eine maximale Grundfläche von 5 m² nicht überschreiten.</p> <p>²Der Vorbau darf den Wohnwagen auf keine Seite und auch in der Höhe nicht überragen.</p> <p>³Eine allfällige Tür ist seitlich anzubringen.</p>
<p>Art. 3 Abstände</p>	<p>**Zwischen den Wohnwagen ist ein Schutzabstand von 5.00 m auf der Hauptseite und von 4.00 m auf den anderen drei Seiten einzuhalten. Vorbauten werden nicht hinzu gerechnet, sofern sie nicht gegeneinander ausgerichtet sind.</p>
<p>Art. 4 Dach</p>	<p>¹Das Dach des Vorbaus darf nicht mit einem allfälligen Wohnwagendach kombiniert werden.</p> <p>²Das Dach des Vorbaus darf den Vorbau auf zwei Seiten um max. 20 cm, im Bereich der Tür des Vorbaus um max. 80 cm überragen. *Das Vordach darf nicht abgestützt werden. Das Anbringen von Brüstungen oder Wänden im Bereich des Vordaches ist nicht gestattet.</p>
<p>Art. 5 Gestaltung</p>	<p>¹Der Vorbau ist farblich dem Wohnwagen anzupassen. Das Dach des Vorbaus ist bezüglich Farbe und Material einem allfälligen Wohnwagendach anzupassen.</p>
<p>Art. 6 Verfahren</p>	<p>¹Wohnwagenvorbauten gemäss Art. 1 Abs. 2 werden als Baugesuche im Meldeverfahren abgewickelt.</p> <p>²Die Baumeldung ist mit dem offiziellen Formular und unter Beilage einer massstabgetreuen Skizze (Situation mit Abständen zu Nachbarwohnwagen, Grundriss, Ansicht), versehen mit der Unterschrift des Gesuchstellers und des Grundeigentümers der Gemeindekanzlei einzureichen.</p>